

**Satzung
vom 28.02.2022
zur 2. Änderung der Betriebssatzung
für den Tourist-Service Ostseebad Schönberg
vom 18.12.2019**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566) und § 6 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden vom 05. Dezember 2017 (GVOBl. Schl.-H. 2017, S. 558), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 24.06.2021 (GVOBl. Schl.-H., S. 1284) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.02.2022 folgende Satzung zur 2. Änderung der Betriebssatzung für den Tourist-Service Ostseebad Schönberg vom 18.12.2019 erlassen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung für den Tourist-Service Ostseebad Schönberg vom 18.12.2019, zuletzt geändert durch die 1. Nachtragssatzung vom 03.05.2021 wird wie folgt geändert:

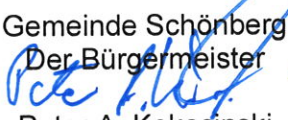
1. In § 7 Abs. 1 wird die Bezeichnung „Wirtschaftsausschuss“ durch die Bezeichnung „Wirtschafts- und Tourismusausschuss“ ersetzt.
2. § 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Wirtschafts- und Tourismusausschuss entscheidet über Auftragsvergaben in Angelegenheiten des Eigenbetriebes bis zur Höhe der in der Hauptsatzung der Gemeinde Schönberg/Holstein in der jeweils gültigen Fassung für den Wirtschafts- und Tourismusausschuss festgelegten Wertgrenze soweit Mittel hierfür haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen und nicht die Zuständigkeit der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Werkleitung gegeben ist, und bereitet im Übrigen die Beschlüsse der Gemeindevertretung in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schönberg/Holstein, 28.02.2022

Gemeinde Schönberg
Der Bürgermeister

Peter A. Kokocinski

